

FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

PV-Anlage Regensburg Ost – BP 290
Stadt Regensburg

Auftraggeber
BÜRGER ENERGIE REGION
REGENSBURG EG
Donaustaufer Str. 70
53059 Regensburg

Projektleitung und Gutachten
Dipl.-Biol. Robert Mayer

Kartierung
Dipl.-Biol. Robert Mayer

Fertigung
Mai 2025

Projekt
K3_R-2415

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot	5
5.1.3.	Störungsverbot	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1.	Säugetiere.....	6
5.1.5.2.	Reptilien	6
5.1.5.3.	Amphibien.....	6
5.1.5.4.	Libellen	6
5.1.5.5.	Käfer	6
5.1.5.6.	Tagfalter	6
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln.....	6
5.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	7
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
6.	Gutachterliches Fazit	9

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Südlich Irlmaut (Stadt Regensburg) ist die Errichtung einer PV-Anlage geplant. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren die Flächen größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

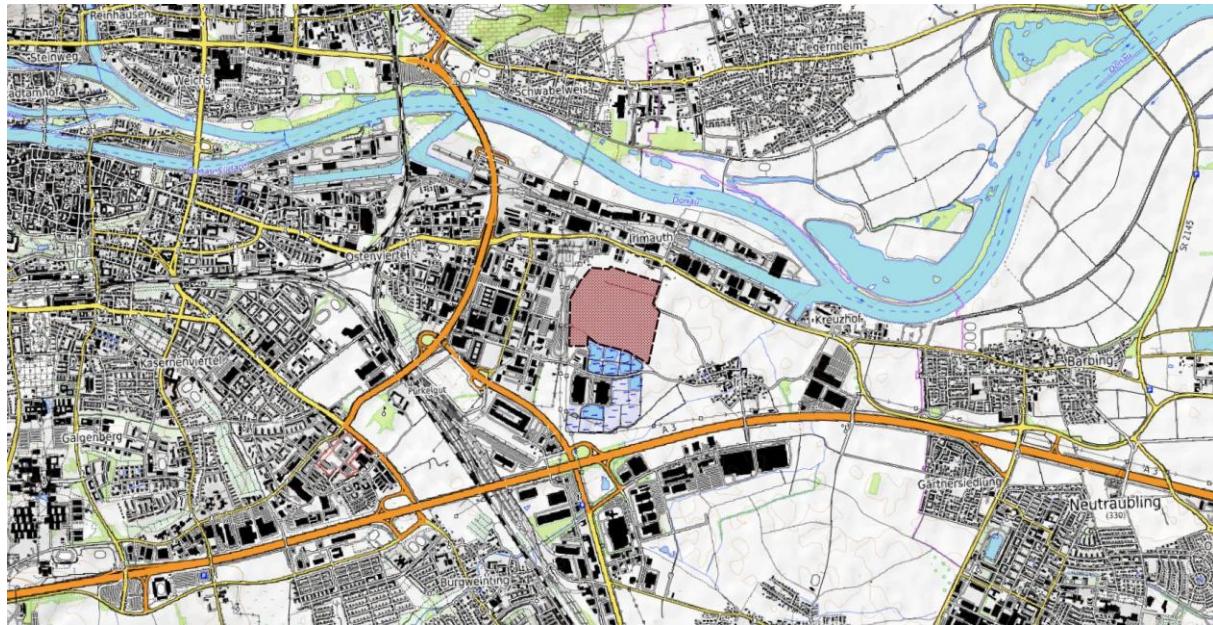


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (OpenTopo)



Abbildung 2: Aktuelle Planung (Stand März 2025)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 6 Durchgängen
- Erhebung von Reptilien in 4 Durchgängen
- Auswertung von „Die Brutvögel der Stadt Regensburg und ihre Bestandsentwicklung von 1982 bis 2012“ (Schlemmer, R A, Vidal & A. Klose (2013)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabiten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Temporäre Störungen durch Wartungsarbeiten

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotsstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden 4 Begehungen durchgeführt. Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter
10.05.2024	15:10 – 16:10	21 °C, sonnig, teilweise leicht bewölkt, windstill
29.05.2024	09:55 - 10:55	19 °C, sonnig, windstill
04.06.2024	10:00 – 11:00	18 °C, sonnig, windstill
14.08.2024	09:10 – 10:10	21 °C, sonnig, teilweise leichte Bewölkung, windstill

5.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna wurde in 5 Tag- und 1 Nachtbegehung durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Vogelarten wurden anhand ihrer arttypischen Rufe und Gesänge sowie durch visuelle Beobachtungen mit einem Fernglas bestimmt.

Tabelle 2: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Wetterverhältnisse
20.04.24	1	09:30 – 11:30	klar, windstill
10.05.24	2	07:10 – 09:10	sonnig, windstill
26.05.24	3	09:45 – 11:45	leicht bewölkt, windstill
12.06.24	4	07:30 – 09:30	sonnig bis leicht bewölkt, leichter Wind
14.06.24	5	21:45 – 22:00	klar, teilweise leichter Wind
02.07.24	6	06:30 – 08:30	sonnig, leichter Wind

Insgesamt wurden 12 Brutvogelarten nachgewiesen, davon 6 „Allerweltsarten“ von den 6 saP-relevanten Arten konnte nur die Feldlerche mit einem Brutpaar als Brutvogel nachgewiesen werden, die 5 weiteren Arten waren nur sporadisch als Nahrungsgäste vorhanden. In „Die Brutvögel der Stadt Regensburg“ wird für den Untersuchungsbereich 1 Brutpaar der Feldlerche angegeben, 2 weitere Brutpaare sind knapp östlich außerhalb des Untersuchungsbereichs verzeichnet. Da Feldlerchen weit zu hören sind, ist davon auszugehen, dass diese Bereiche aktuell nicht mehr besiedelt sind.

Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	EHZ	BrutSt
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*		C
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*		B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	C
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	U1	N
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i> #	*	*		B
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	U1	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> #	*	*		N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*		B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3		N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	U1	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*		B

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes,

V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel), N = Nahrungsgast



Abbildung 3: Brutreviermittelpunkt der Feldlerche (GoogleMaps)

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um eine Schädigung von Gelegen zu vermeiden, müssen die Installationsarbeiten vor Beginn der Brutsaison spätestens ab Ende Februar oder nach Ende der Brutsaison ab September durchgeführt werden. Bei Baubeginn außerhalb dieses Zeitraums muss sichergestellt werden, dass sich keine Feldlerchen auf der Eingriffsfläche oder im Umgriff von ca. 100 m befinden (z.B. durch Vergrämungsmaßnahmen)

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

- Als Ausgleich für den Verlust eines Brutreviers der Feldlerche muss eine Ausgleichsfläche von 0,5 ha geschaffen werden. Dies kann durch Umwandlung von Acker in Schwarzbrache mit ca. 20 % Blühstreifen geschehen.



Abbildung 4: Lage des Brutreviers (rot) und der Ausgleichsfläche (grün) (GoogleMaps)

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 03.06.2025

Dipl.-Biol. Robert Mayer